

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 19. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. August 2008, geändert durch Satzung vom 12. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 3 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden Abs. 3 bis 9.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Modulprüfungen nach § 7 Abs. 2 mit Einfachauswahlaufgaben gelten als bestanden, wenn

1. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder
2. der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

³Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet. ⁴Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0 wenn 0 Punkte oder mehr erreicht wurden. ⁵Für Prüfungen nach § 7 Abs. 2 mit Mehrfachauswahlaufgaben gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Kandidat oder von der Kandidatin erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ⁶Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge entspricht. ⁷Der Kandidat oder die Kandidatin erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁸Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁹Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Kandidaten oder von der Kandidatin ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen aller Mehrfachauswahlaufgaben. ¹³Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹⁴Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 10. Dezember 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 19. Dezember 2014, Az. M – 110 - 2.

Augsburg, den 19. Dezember 2014
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Dezember 2014.